

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



17.3371 s Mo. Ständerat (Schmid Martin). Streichung der Pflicht, die Steuererklärung zu unterzeichnen

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 9. Januar 2018

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 9. Januar 2018 die Motion geprüft, die Ständerat Martin Schmid am 31. Mai 2017 eingereicht und der Ständerat am 19. September 2017 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und das Verrechnungssteuergesetz (VStG) so zu ändern, dass die Steuererklärungen bzw. der Antrag zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht mehr unterschrieben werden müssen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 21 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: schriftlich (Kat. V)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jean-François Rime

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 16. August 2017
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und das Verrechnungssteuergesetz (VStG) so zu ändern, dass die Steuererklärungen bzw. der Antrag zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht mehr unterschrieben werden müssen.

1.2 Begründung

Im geltenden Recht wird die Unterzeichnung der Steuererklärung ausdrücklich (Art. 124 Abs. 2 DBG und Art. 40 Abs. 2 StHG) bzw. sinngemäss (Art. 29 Abs. 1 VStG) angeordnet. In vielen Kantonen können die Steuererklärungen heute direkt online erstellt oder elektronisch an die Eidgenössische Steuerverwaltung übermittelt werden. Zunehmend können dabei auch die Beilagen elektronisch beigelegt werden.

Dieser einfache und effiziente Prozess wird durch die Verpflichtung zu einer Unterzeichnung der Steuererklärung bzw. des Rückerstattungsantrages gestört. Die Steuerpflichtigen müssen trotz elektronischer Übermittlung der Steuererklärung noch ein Formular mit den Angaben über das steuerbare Einkommen und Vermögen sowie der beantragten Rückerstattung der Verrechnungssteuer unterzeichnen. Die elektronische Unterschrift konnte sich bis heute in der Praxis nicht durchsetzen und stellt keine Alternative für die handschriftliche Unterzeichnung dar. Einzelne Kantone sind bereits dazu übergegangen, auf eine Unterschrift zu verzichten. Soweit ersichtlich hat die fehlende Unterschrift bis heute nicht zu Problemen geführt. Zahlreiche Kantone prüfen ähnliche Schritte. Um die gewünschte Vereinfachung der Einreichung der Steuererklärung zu legalisieren, sind die gesetzlichen Vorschriften anzupassen. Allfällige Risiken können dabei im Gesetzgebungsprozess geprüft werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 16. August 2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 19. September 2017 oppositionslos angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Pflicht zur eigenhändigen Unterzeichnung der Steuererklärung und des Antrags zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer verunmöglicht eine rein elektronische Einreichung der genannten Unterlagen. Der Verzicht auf die Unterschrift führe dementsprechend zu einer Vereinfachung des Prozesses und gehe mit der voranschreitenden Digitalisierung einher. In einigen



Kantonen werde diese Praxis ohnehin jetzt schon geduldet. Daher sei es nur konsequent, die Gesetzgebung dem heutigen Zeitgeist anzupassen.

Bei der Gesetzesanpassung sei aber darauf zu achten, dass die Beweissicherung garantiert werde und die Haftungsfrage geklärt sei.